Änderungsübersicht

Freibadbenutzungssatzung – Entwurf vom 04.11.2026 im Vergleich zur Satzung vom 28.06.2024

Grundlage: vorgelegter Entwurf „ENTWURF_Benutzungssatzung_Freibad_041126“ und die geltende Freibadbenutzungssatzung vom 28. Juni 2024.

Regelung	Änderung gegenüber der geltenden Satzung	Einordnung
§ 2 Abs. 3 – Betriebs- und Badezeiten	Ergänzung: letzter Einlass um 19:15 Uhr; Kassenschluss um 19:00 Uhr; nach Kassenschluss Einlass nur noch mit bereits erworbener gültiger Eintrittskarte oder sonstiger gültiger Eintrittsberechtigung.	Klarstellung der Einlass- und Kassenzeiten sowie der Voraussetzungen für einen Einlass nach Kassenschluss.
§ 4 Abs. 3 – Begleitung von Kindern	Bisher: Verantwortung der Erziehungsberechtigten; Kinder unter sieben Jahren müssen durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden; Begleitpersonen sind für deren Verhalten verantwortlich. Neu: Kinder unter zehn Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten und schwimmfähigen Person besuchen. Für Begleitpersonen von Kindern unter sieben Jahren wird eine besondere Aufsichts- und Verantwortungsregelung beibehalten und konkretisiert.	Ausweitung der Begleitungspflicht auf Kinder unter zehn Jahren; zusätzliche Anforderung der Schwimmfähigkeit; gesonderte Aufsichtsregelung für Kinder unter sieben Jahren.
§ 8 Abs. 3 – Haftung der Stadt	Bisher: Haftung der Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Neu: Haftung der Stadt für Schäden im Zusammenhang mit der Freibadbenutzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	Ersetzung der bisherigen Haftungsbeschränkung durch einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften.